Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-266676/1395-Gb

Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate, Gemeindeverbände

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer, LL.M.
Tel: 0732 7720-11603
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 12.06.2022

Aufzeichnungen bei Gemeinderatssitzungen gemäß § 53 Abs. 1 und 4 Oö. GemO 1990; Verbreitung/Veröffentlichung von Aufzeichnungen – Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zumal sich in der Vollzugspraxis immer wieder Fragen im Zusammenhang mit Aufzeichnungen in Gemeinderatssitzungen und deren Verbreitung bzw. Veröffentlichung stellen, möchten wir wie folgt informieren:

1. Anfertigen von Aufzeichnungen

1.1. Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen durch Zuhörerinnen bzw. Zuhörer und Gemeinderatsmitglieder

Es ist zunächst auf § 53 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hinzuweisen, wonach jedermann ua berechtigt ist, sich bei Sitzungen des Gemeinderats Aufzeichnungen zu machen. Wie sich aus § 53 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ergibt, zählen dazu nicht nur schriftliche, sondern auch visuelle und akustische Aufzeichnungen (*Putschögl/Neuhofer*, Oberösterreichische Gemeindeordnung[6], S. 390), also insbesondere Hör- und/oder Videoaufnahmen.

Weiters ist auf § 53 Abs. 4 erster und zweiter Satz Oö. GemO 1990 hinzuweisen. Demnach ist eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung zulässig, wobei aber der Gemeinderat „mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen (kann), wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint“.

Es ist somit festzuhalten, dass Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sowie die Gemeinderatsmitglieder öffentliche Gemeinderatssitzungen grundsätzlich visuell oder akustisch aufzeichnen dürfen.

Es besteht aber nach den Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung 1990 keine Verpflichtung der Aufzeichnenden, die Absicht bzw. die Tatsache der Aufzeichnung bekannt zu geben. Freilich kann

die bzw. der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung abfragen, ob insbesondere Mandatare die Sitzung aufzuzeichnen beabsichtigen. Eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Bekanntgabe einer solchen Aufzeichnung besteht aber nicht.

1.2. Keine Aufzeichnungsbefugnis bei nicht öffentlichen Sitzungen

Für die Sitzungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse sowie bei Beratungen des Gemeinderats bei Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die genannten Aufzeichnungsrechte nicht, weil Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen „ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden“ dürfen (§ 53 Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990).

1.3. Aufzeichnung durch die Gemeinde

Bei einer Aufzeichnung durch die **Gemeinde(verwaltung)** selbst ist in Beachtung der **datenschutzrechtlichen Informations- und Kennzeichnungspflicht** (Art. 13 DSGVO bzw. § 13 Abs. 5 DSG) aber ein deutlicher Hinweis auf die Aufnahmen und deren Zwecke erforderlich. Potentiell betroffene Personen sind bereits im Vorfeld darauf aufmerksam zu machen, dass an einem bestimmten Ort mit Aufnahmen zu rechnen ist. Dies könnte schon mit der öffentlichen Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 Oö. GemO 1990 erfolgen. Dementsprechend sollte die bzw. der Vorsitzende auch zu Beginn der Sitzung auf eine allfällige Aufzeichnung durch die Gemeinde hinweisen.

1.4. Keine Ablehnungsbefugnis der Aufgezeichneten

(Amts-)Personen, die der Gemeinderatssitzung beigezogen sind, und sonstige unterstützende **Gemeindebedienstete** können somit aufgezeichnet werden. Sie können die Unterlassung der Aufzeichnung nicht mit Erfolg verlangen, weil diese Personen im Rahmen der Gemeinderatssitzung eine öffentliche Funktion ausüben bzw. die Unterstützung des Organs Gemeinderat durch das Gemeindeamt als dessen Geschäftsapparat zu dessen dienstlichen Aufgaben zählt. Wenn also Zuhörerinnen bzw. Zuhörer oder Gemeinderatsmitglieder, die Aufzeichnungen machen wollen, nicht schon aus Gründen der Höflichkeit von der Aufzeichnung (allenfalls bestimmter Personen, die keine Aufzeichnung ihrer Person wünschen) Abstand nehmen, können sie die genannten Personen aufzeichnen, selbst wenn diese damit nicht einverstanden sind.

An der Sitzung teilnehmende **Gemeinderatsmitglieder** müssen es überdies als gewählte Funktionsträger grundsätzlich akzeptieren, wenn sie durch Zuhörerinnen bzw. Zuhörer oder (andere) Gemeinderatsmitglieder aufgezeichnet werden, weil sich dies aus der besonderen öffentlich-rechtlichen Funktion als gewählte Gemeindevertreter ergibt.

Alle anwesenden bzw. an der Gemeinderatssitzung teilnehmenden Personen sind aber gegen eine **Verbreitung bzw. Veröffentlichung** solcher Aufzeichnungen geschützt, wenn eine Verletzung des „**Rechts am eigenen Bild**“ vorliegt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Personen gezielt, herabwürdigend, bloßstellend oder auch nur zur Belustigung dargestellt werden (sh. Näheres unter Punkt 2.).

1.5. Einschränkungsmöglichkeiten

Der Gemeinderat kann im Fall der an sich zulässigen Aufzeichnung **im Einzelfall Einschränkungen** mit Beschluss verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint (§ 53 Abs. 4 Oö. GemO 1990). Dies gilt analog auch bei Aufzeichnungen durch Zuhörerinnen und Zuhörer (*Putschögl/Neuhofer*, Oberösterreichische

Gemeindeordnung[6], S. 394). „Im Einzelfall“ bedeutet, dass sich dies auf einzelne, spezielle, den geordneten Ablauf der Sitzung betreffende Handlungen beziehen muss. Ein generell-abstrakter Einschränkungsbeschluss wäre davon wohl nicht umfasst und rechtswidrig. Welcher Art diese Einschränkungen sein können, führt der Gesetzgeber nicht weiter aus und ist nur im Auslegungsweg konkretisierbar. Es sind dabei jedenfalls nur jene Einschränkungen zulässig, die erforderlich sind, wieder einen geordneten Sitzungsablauf zu ermöglichen. Jedenfalls ausgeschlossen und rechtswidrig wäre es, die grundsätzliche Aufzeichnungsbefugnis durch die Verhängung eines generellen Aufzeichnungsverbots schlechthin auszuhebeln.

Maßnahmen im Sinne der **Sitzungspolizei**, die der bzw. dem Vorsitzenden gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 Oö. GemO 1990 zur Verfügung stehen, kämen im gegenständlichen Zusammenhang nur dann in Frage, wenn die aufzeichnenden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer und Gemeinderatsmitglieder selbst die Sitzung stören. Wenn sich die dort Anwesenden bloß subjektiv gestört fühlen, ohne, dass eine objektive Störung vorliegt, greifen diese Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden nicht.

2. Verbreitung bzw. Veröffentlichung von Aufzeichnungen

Auch bei zulässigerweise angefertigten Aufzeichnungen ist eine Verbreitung bzw. Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen nur unter Berücksichtigung von allfälligen sonstigen (insbesondere **datenschutz-)rechtlichen Beschränkungen** zulässig. Den Schutz gegen eine Verbreitung in der Öffentlichkeit gewährt insb. **§ 78 Urheberrechtsgesetz.** Demnach ist jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit zB. durch Preisgabe des Privatlebens, durch Bloßstellung oder Herabwürdigung geschützt. Es ist dabei also zu prüfen, ob **berechtigte Interessen** der bzw. des Abgebildeten bei **objektiver Prüfung** als **schutzwürdig** anzusehen sind **oder** ein **überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung** besteht. Bezweckt die Veröffentlichung bzw. Verbreitung des Bildes einer Person primär die Befriedigung der Neugierde und der Sensationslust der Öffentlichkeit, können die rechtlich geschützten Interessen der aufgezeichneten Person verletzt sein.[1]

Will man mit der Veröffentlichung bzw. Verbreitung (auch) ein **Informationsbedürfnis der** Öffentlichkeit an der politischen Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder stillen, wird das als berechtigtes Interesse des Aufzeichners zu qualifizieren sein.

Die **Prüfung**, ob berechtigte Interessen der bzw. des Abgebildeten bei objektiver Prüfung als schutzwürdig anzusehen sind oder ob ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung besteht, ist aber stets **einzelfallbezogen** vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit diesem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an der politischen Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder ist auf die schon gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet in Form des **„live-streaming“** hinzuweisen. Bei einer solchen vom **Gemeinderat** im Einzelfall oder generell **beschlossenen** Übertragung öffentlicher Gemeinderatssitzungen muss aber sichergestellt sein, dass Zuhörerinnen und Zuhörer visuell nicht erfasst werden (§ 53 Abs. 1a Oö. GemO 1990).

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

[1] Vgl. OGH 27.06.2019, 6 Ob 6/19d

Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.